

B.I.S.S. e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Unabhängigkeit, Überparteilichkeit

- (1) Der Verein führt den Namen B.I.S.S. (Berliner Initiative Sichere Stadt) e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 36926 B eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unabhängig und nur den eigenen Zielen und Zwecken verpflichtet.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Ziel und Zwecke, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kriminalprävention, der Hilfe für Opfer von Straftaten

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Analyse, Bewertung, Aufdeckung von Missständen, Erarbeitung, Vorlage und Verbreitung von konstruktiven Vorschlägen zur Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum gegenüber dem Gesetzgeber und den betroffenen Behörden / staatlichen Institutionen
- b) Informationen und Interessenvertretung von Opfern von Straftaten;
- c) Präventionsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (wie z.B. Vorträge, Workshops, Schulungen etc.) im Bereich der Kriminalprävention und der öffentlichen Sicherheit.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist untergliedert in ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaften. Außerordentliche Mitgliedschaften sind Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Antrag werden die Personaldaten des Mitglieds anonymisiert. Alle Unterlagen von anonymen Mitgliedern, wie z.B. Beitrittserklärungen, werden allein durch den Kassenwart verwaltet.
- (5) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Ehrenmitgliedschaften mit und ohne Beitrag aussprechen.
- (6) Fördermitglieder unterstützen den Verein sowohl beratend und ideell als auch mit Geld- oder Sachleistungen. Der Verein kann ihnen auf Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Rechte einräumen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

bei natürlichen Personen:

- durch Tod des Mitglieds,
- durch Austrittserklärung oder
- durch Ausschluss aus dem Verein,

bei juristischen Personen:

- durch Auflösung bzw. Erlöschen der juristischen Person,
- durch Kündigung des Organs dieser juristischen Person oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Vereinsinteressen verstößt;
 - b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

- c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, dem Vorstand gegenüber zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen,

§ 6

Beitragsordnung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung festgelegt werden.
- (2) Die Beitragsordnung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) In der Beitragsordnung sind insbesondere festzuhalten:
- a) Höhe und Fälligkeit der normalen Beiträge;
 - b) Regelungen zur Beitragsermäßigung für Familienangehörige von Mitgliedern;
 - c) Regelungen zur Beitragsbefreiung von Ehrenmitgliedern oder anderen Personenkreisen;
 - d) Regelungen zu Sach- und Geldleistungen von Fördermitgliedern und deren besonderen Mitwirkungsrechten.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) der Beirat,
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden und
- c) dem Kassenwart.

Die Mitgliederversammlung kann gegebenenfalls bis zu vier weitere Mitglieder als Beisitzer des Vorstandes wählen.

- (2) Der Vorstand kann weitere Personen mit der Durchführung einzelner Aufgaben beauftragen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB vertreten. Sie vertreten jeweils allein.
- (4) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Der Vereinsvorstand kann zur Erreichung und Beförderung der im § 2 dieser Satzung beschriebenen Ziele und Zwecke gutachterliche Aufträge vergeben, Rechtsanwälte mit der Interessenwahrnehmung des Vereins oder von Einzelpersonen aus den in § 2 genannten Personenkreisen und Dienstleister mit der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit beauftragen.

§ 9

Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatzmitglied.

§ 10

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist, nach dortiger Vorlage des Anliegens, die Meinung des Beirats ausschlaggebend.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11

Bestellung und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Vorstand setzt den Beirat ein und beruft diesen ab. Der Beirat wird regelmäßig vom Vorstand über den Stand der Angelegenheiten des Vereins informiert. Der Vorstand verpflichtet sich, bei allen wesentlichen Entscheidungen, dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen, höchstens 6 Personen. Eine Mitgliedschaft ist nicht zwingend erforderlich, jedoch erwünscht.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen Fragen.
- (5) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, wobei diese Beschlüsse mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden,
 - c) Festsetzung der Beitragsordnung, von Umlagen und sonstigen Kosten,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - e) Bestätigung oder Ablehnung von ausgesprochenen Ehrenmitgliedschaften durch den Vorstand.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom ersten Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden) mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine digitale Einladung ist zulässig, z.B. per E-Mail.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15

Auflösung des Vereins, Vermögensbindung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 (1) b) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kriminalprävention i.S.v. § 52 (2) Nr. 20 AO. Die konkrete Benennung der Einrichtung soll durch Beschluss derselben Mitgliederversammlung, die auch die Auflösung des Vereins beschlossen hat, erfolgen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.07.2025 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.

(2) Sie ersetzt alle vorher gültigen Fassungen dieser Vereinssatzung.

(3) Wenn und soweit in vorstehender Fassung der Satzung männliche Formulierungen gewählt worden sind, gelten diese entsprechend auch für weibliche Personen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem.§ 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.